

S a t z u n g

über Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), geändert durch Gesetze vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, Rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Dezember 2010, hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtlich Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick beschlossen (Beschluss – Nr.: 341/29/23/02/2012)

§ 1

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- | | |
|--|--|
| (1) Der Ortsfeuerwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lausick erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. | 80,00 Euro. |
| Die Ortswehrleiter aller anderen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. | 40,00 Euro. |
| (2) Die stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren Bad Lausick erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. | 30,00 Euro. |
| (3) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lausick erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. | 50,00 Euro. |
| Die Gerätewarte aller anderen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. | 20,00 Euro. |
| (4) Die Jugendwarte aller Feuerwehren erhalten, sofern eine aktive Jugendabteilung besteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. | 30,00 Euro. |
| Die stellvertretenden Jugendwarte aller Feuerwehren erhalten, sofern eine aktive Jugendabteilung besteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. | 15,00 Euro. |
| (5) Jeder Kamerad, außer der Mitglieder der Jugend- und Ehrenabteilung, erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung je Dienst- bzw. Ausbildungsteilnahme.
Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die jährliche Mindestdienst- bzw. Ausbildungsteilnahme.
Die Entschädigung beträgt bis einschl. 15. Dienst
ab dem 16. Dienst
und ab 24. Dienst/Ausbildung/Sonderdienst | 5,00 Euro,
6,00 Euro,
6,00 Euro. |

Für diese Entschädigung werden die Dienste des Zeitraumes Januar bis Dezember zu Grunde gelegt. Die Entschädigung erfolgt nur, wenn mindestens 50 % der laut Dienstplan vorgesehenen Dienste/Ausbildungen durchgeführt wurden.

- (6) Die zwei Kameraden, die in Bad Lausick die Bekleidungskammer führen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 Euro.
- (7) Die drei Kameraden, die die Atemschutztechnik aller Ortsfeuerwehren warten und prüfen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H.v. 15,00 Euro.
- (8) Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildung erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag die notwendigen Auslagen gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG ersetzt.
- (9) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (10) Die Aufwandsentschädigung entfällt
 - 1. mit Ablauf des Monates, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
 - 2. wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 130,00 Euro
- (2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 65,00 Euro

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich am 31. Januar für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres ausgezahlt.
- (2) Die sich in der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 4

Verpflegungsaufwand im Einsatz

- (1) Zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes während des Feuerwehreinsatzes und der Ausbildungsdienste (Atemschutzausbildung), ist auf den Einsatzfahrzeugen ständig ausreichend Mineralwasser mitzuführen. Entstandene Kosten werden mit dem Wehrleiter abgerechnet.

- (2) Bei einem Einsatz erhält jeder für den Einsatz notwendige Feuerwehrangehörige alle 2 Stunden einen Verpflegungskostensatz i.H.v. 3,00 Euro. Der anstehende Betrag ist mit dem Ortswehrleiter abzurechnen.

§ 5

Jubiläumswendung, Ehrungen

- (1) Alle Ortsfeuerwehren erhalten eine Jubiläumswendung. Die Jubiläumswendung wird im Abstand von 10 Jahren für jedes Feuerwehrmitglied i. H. v. 25,00 Euro gezahlt, außer Ehren- und Jugendabteilung.

Für die bestehenden Feuerwehren gelten als Grundlagendatum für den Zehnjahresrhythmus die Gründung der Feuerwehr und ihr ununterbrochenes Bestehen seit dem. Sie wird nur für Mitglieder ausgezahlt, die Mitglied einer Bad Lausicker Ortsfeuerwehr sind und ihre Probezeit absolviert haben.

Der Betrag ist einen Monat vor dem Jubiläumsdatum an die Anspruchsberechtigten auszusahlen.

- (2) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Stadt Bad Lausick erhalten für langjährige Zugehörigkeit folgende Jubiläumswendungen:

10 Jahre 50,00 Euro

25 Jahre 125,00 Euro

40 Jahre 200,00 Euro

Für 50 und 60 Jahre Dienst werden dem Kameraden/der Kameradin eine Ehrenurkunde und ein Präsent überreicht.

Das Präsent hat einen wert von 50,00 Euro zuzüglich der Ehrenurkunde.

Bei der Jubiläumswendung wird die Dienstzeit mit Beginn des Eintritts in den aktiven Feuerwehrdienst gerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte und sonstige ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick vom 30.03.2006 außer Kraft.

Bad Lausick, den 23. Februar 2012



Eisenmann
Bürgermeister

